



**B**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**167. Neuwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises  
– Tag der Neuwahl –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.5

Köln, den 28. Februar 2013

Gemäß § 46c Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), wird bestimmt:

Die Neuwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises findet am

22. September 2013

statt.

gez. **W a l s k e n**

ABl. Reg. K 2013, S. 106

**168. Denkmalschutz;  
hier: Unterschutzstellung von Landes-  
und Bundesbauten  
Baudenkmal, Ingenieurwissenschaftliches  
Zentrum der Fachhochschule Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.15-03.63

Köln, den 25. Februar 2013

Ich habe die Stadt Köln veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal

Ingenieurwissenschaftliches Zentrum (IWZ)  
der Fachhochschule Köln  
Betzdorfer Straße 2  
Köln-Deutz  
Gemarkung Deutz, Flur 34,  
Flurstücke 1965, 1966, 1967, 1975, 1990, 2002,  
2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010,  
2385

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Köln am  
21. Februar 2013.

Im Auftrag  
gez. **S c h m i t z**

ABl. Reg. K 2013, S. 106

**169. Urkunde**  
über die Neuordnung der Kirchengemeinden  
**St. Hedwig, Bonn,  
St. Aegidius, Bonn-Buschdorf,  
St. Antonius, Bonn-Dransdorf,  
St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf,  
St. Paulus, Bonn-Tannenbusch,  
St. Laurentius, Bonn-Lessenich,  
St. Bernhard, Bonn-Auerberg und  
St. Thomas Morus, Bonn-Tannenbusch**

im Dekanat Bonn-Nord  
Seelsorgebereich im Bonner Nordwesten

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 9. November 2012  
K337-11

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Hedwig, Bonn, St. Aegidius, Bonn-Buschdorf, St. Antonius, Bonn-Dransdorf, St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Bernhard, Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus, Bonn-Tannenbusch zum 31. Dezember 2012 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Thomas Morus

mit Sitz in Bonn.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Im Bonner Nordwesten“, der hiermit ebenfalls zum 31. Dezember 2012 aufgelöst wird.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Thomas Morus“ geweihte Kirche; Opelner Straße, Bonn-Tannenbusch.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Hedwig, Bonn, St. Aegidius, Bonn-Buschdorf, St. Antonius, Bonn-Dransdorf, St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Bernhard, Bonn-Auerberg.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde St. Thomas Morus in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei.

**3. Gemeindegebiet**

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2012 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Bonn über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Bonn überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2013 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Thomas Morus, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde  
St. Thomas Morus, Bonn.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2013 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt  
St. Thomas Morus, Bonn.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2012. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 16./17. März 2013 festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Bartsch bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Theo Winterscheid, Estermannstraße 212 in 53117 Bonn, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 9. November 2012

gez. † Joachim Cardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

**Anerkennung**

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 9. November 2012 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Hedwig, Bonn, St. Aegidius, Bonn-Buschdorf, St. Antonius, Bonn-Dransdorf, St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Bernhard, Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus, Bonn-Tannenbusch, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 28. Februar 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. Kramer

ABl. Reg. K 2013, S. 106

**170. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung im  
Wasserrechtsverfahren  
Retentionsbodenfilterbecken Broichweiden**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(1.1)-1

Köln, 4. März 2013

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren beantragt gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Grundwasserentnahme in einer Menge von insgesamt maximal 34 l/s, 120 m<sup>3</sup>/h, 2880 m<sup>3</sup>/d und 262 080 m<sup>3</sup> über nunmehr dreizehn Wochen auf dem Grundstück Gemarkung Alsdorf, Flur 62, Flurstück 248 mittels zweier Tauchpumpen in den Schächten Pegel P7 und P8 und die Versickerung des Grundwassers über Schlauchleitungen in dem Feuchtgebiet „Oberes Broichtal“ im Bereich des Retentionsbodenfilters (RBF) „Alte Kläranlage Broichweiden“ zur Einhaltung eines Mindestwasserstandes und zum Erhalt des Feuchtgebietes.

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 108

**171. Aufhebung der vorläufigen Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des Ellhauser Baches  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
vom 31. Januar 2013**

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellhauser Baches gemäß § 76 WHG vom 31. Januar 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 (Seite 67, lfd. Nr. 99) für den Regierungsbezirk Köln vom 11. Februar 2013 – von der Mündung der Agger von Gewässer-

kilometer (km) 0+000 bis etwa km 0+600 – im Bereich der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg-Kreis wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Köln, den 1. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az. 54.2.12.1-Ellh. Bach

Im Auftrag  
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 108

**172. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes der Leppe  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
sowie die Aufhebung der vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Leppe vom  
30. September 2011**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Leppe – von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 16+100 – im Bereich der Gemeinden Marienheide, Lindlar und Engelskirchen im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung erlischt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leppe vom 30. September 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41, Seite 321, lfd. Nr. 521 vom 10. Oktober 2011.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Leppe liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 18. März 2013 bis zum  
Dienstag, dem 2. April 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leppe im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

3. April 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Leppe wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 28. Februar 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Ag 4

Im Auftrag  
gez. *Vesper*

ABl. Reg. K 2013, S. 108

**173. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rospebachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rospebachs – von km 0+000 bis km 8+197 – im Bereich der Stadt Gummersbach im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Rospebachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 429 in der Zeit von

Montag, dem 18. März 2013 bis  
Dienstag, dem 2. April 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Schiffer, Telefon 02 21–1 47–34 30 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rospebachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

3. April 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Rospebachs wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 4. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Rospebach

Im Auftrag  
gez. *Vesper*

ABl. Reg. K 2013, S. 109

**C  
Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**174. Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Erholungsgebiet Stöckheimer Hof  
Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz zum 16. November 2004 in Verbindung mit den §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, und des § 8 der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am 17. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

– Gesamtbetrag der Erträge auf	111 920 €
– Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	103 400 €

und

im Finanzplan mit einem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124 920 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103 400 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquidations-sicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

- für die Stadt Köln	30 000 €
- für die Stadt Pulheim	10 000 €
insgesamt	40 000 €

Sie wird fällig am

1. Juni 2013.

§ 6

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

§ 7

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Vorstandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5000 € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2500 € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

Über die Entscheidung des Vorstandsvorstehers oder des Geschäftsführers ist die Verbandsversammlung in ihrer jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen im Gesamtplan laut § 4 Abs. 4 GemHVO NW wird auf 10 000 € festgelegt.

Pulheim, den 17. Dezember 2012

gez. Engel	gez. Veit
Vorsitzender der	Mitglied der
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung

Genehmigung

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 21. Januar 2013 erteilt worden.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17. Dezember 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Februar 2013

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Horst Engel

ABl. Reg. K 2013, S. 109

**175. Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

12. März 2013, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter, 2. Obergeschoss, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

- 1. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
- 2. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 31. Dezember 2012
- 3. Verschiedenes

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
gez. Landrat Dr. Hermann-Josef Tebrokef

ABl. Reg. K 2013, S. 110

**176. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224115422, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 4. März 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 110

**177. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410965457, 3400274126, 4212136362 und 3400351130, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 22. Februar 2013

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 111

**178. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 30140964386.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 27. Februar 2013

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 111

**179. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381517416.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 19. Februar 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 111

**180. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen

gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382607885.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. Februar 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 111

**181. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071684751, 390503993.

Aachen, den 28. Februar 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 111

**182. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000327753, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 25. Februar 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 111

**183. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000361927, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 26. Februar 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 111

**184. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 323335623 (23335623), ausgestellt von der Kreisspar-

kasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 27. Februar 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 111

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **185. Liquidation hier: Förderverein Kath. Grundschule Braunsrath e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter (VR 70504) eingetragene Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Braunsrath ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 112

### **186. Liquidation hier: Kultur im Koffer e. V.**

Der Verein „Kultur im Koffer e.V.“ (VR 15831) mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2013, S. 112

### **187. Liquidation hier: Selbsthilfegruppe Morbus Hodgkin Köln e. V.**

Der gemeinnützige Verein „Selbsthilfegruppe Morbus Hodgkin Köln e. V.“ (VR 14740) ist seit 16. Januar 2013 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 112

### **188. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 9/2013 Amtlicher Teil, S. 101, lfde. Nr. 158**

Die ersten 3 Zeilen der Überschrift der Veröffentlichung vom 4. März 2013 werden wie folgt berichtigt:

„**Einladung zur 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland**  
in der Wahlperiode 2009/2014“

Köln, den 4. März 2013

Bezirksregierung Köln  
– Amtsblattstelle –

ABl. Reg. K 2013, S. 112

---

## **Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.